

Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

zur Vorlage bei der Schule (Hinweise zur Beurlaubung bitte beachten!)

Name und Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragsteller)	Name des Kindes
Anschrift	Geburtsdatum
Telefon	Klasse
Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird: Am / Vom _____ bis zum _____	

Ich bitte darum, meine Tochter / meinen Sohn vom Unterricht zu befreien. Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern (Anlage) habe ich Kenntnis genommen! Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (Bescheinigung in der Anlage):

Hinweis: Bitte reichen Sie den Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern rechtzeitig über die Klassenlehrerin / den Klassenlehrer Ihres Kindes ein. Bitte weisen Sie das Vorliegen eines wichtigen Grundes durch geeignete Bescheinigungen nach! Vielen Dank!

Maintal, den _____

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Stellungnahme der Klassenlehrerin / des Klassenlehrers

- Die Beurlaubung wird befürwortet.
- Die Beurlaubung wird nicht befürwortet.

Begründung:

Maintal, den _____

Unterschrift

Entscheidung der Schulleitung

- Der Antrag auf Beurlaubung wird genehmigt.
- Der Antrag auf Beurlaubung wird genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit vom _____ bis zum _____ .
- Der Antrag auf Beurlaubung wird abgelehnt. Begründung:

Die Antragstellerin / der Antragsteller erhält einen entsprechenden Bescheid, bei Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung. Antrag und Bescheid werden Bestandteil der Schülerakte.

Maintal, den _____

Unterschrift

Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Ihr Kind besucht eine Klasse unserer Schule und ist somit schulpflichtig. Nach § 67 HSchG sind Eltern und Erziehungsberechtigte dafür verantwortlich, dass die Schulpflichtigen am Unterricht und an den Unterrichtsveranstaltungen der Schule regelmäßig teilnehmen.

§ 69 Abs. 4 HSchG besagt, dass die Schülerinnen und Schüler verpflichtet sind, regelmäßig am Unterricht und den pflichtmäßigen Schulveranstaltungen teilzunehmen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen.

Schülerinnen und Schüler können gemäß § 69 Abs. 3 HSchG aus besonderen Gründen vom Unterricht beurlaubt werden. Bei einer Beurlaubung in Verbindung mit Ferien ist der Antrag spätestens vier Wochen vor Beginn der Beurlaubung schriftlich zu stellen. Hierbei ist nachzuweisen, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern. Wichtige Gründe können z.B. sein:

- Persönliche Anlässe (z.B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Religiöse Feiertage
- Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt). Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen!

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist durch geeignete Bescheinigungen (z.B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

Nach § 181 HSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigte / als Erziehungsberechtigter die Pflicht, die Schulpflichtigen zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und Unterrichtsveranstaltungen anzuhalten, verletzt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Sofern die Beurlaubung nicht länger als zwei Tage andauert, liegt die Entscheidung hierüber bei der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer. Bei größeren Zeiträumen oder Phasen unmittelbar vor und nach den Ferien ist die Schulleitung zuständig.

